

§ 28

Familiensachen vor den Oberlandesgerichten

(1) Als Familiensachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „UF“

Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in Hauptsache- und einstweiligen Anordnungsverfahren, in denen der Richter zuständig ist, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Kostenentscheidungen,

2. unter dem Registerzeichen „WF“

- a) Beschwerden gegen Endentscheidungen in Verfahren, in denen der Rechtspfleger zuständig ist,
- b) Beschwerden gegen Kostenentscheidungen,
- c) sonstige Beschwerden, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten,

3. unter dem Registerzeichen „UFH“

Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens, insbesondere

- a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
- b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 5 FamFG und § 113 FamFG in Verbindung mit § 36 ZPO,
- c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG,
- d) Anträge auf Entscheidung in Rechtshilfeangelegenheiten nach § 159 GVG,

4. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG.

(2) ¹Nachweise über die Eignung nach § 158a FamFG, sofern der Verfahrensbeistand der Wiederverwendung in anderen Verfahren zustimmt, können in Sammelakten geführt werden. ²Die Sammelakten sind ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen. ³Die Nachweise sind dem Verfahrensbeistand zurückzugeben, sobald das Führungszeugnis älter als drei Jahre ist.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,

2. Datum des Eingangs,

3. bei Beschwerden: Gericht erster Instanz:

- a) Sitz,
- b) Aktenzeichen,
- c) Datum der Entscheidung,

4. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:

- a) Beschwerdeführer oder Antragsteller,
- b) Beschwerde- oder Antragsgegner,
- c) weiterer Beteiligter,

5. Datum und Art der Erledigung,
6. bei Beschwerden: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.